

Vollzug des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) und Vollzug der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB).

Feuerverbot im Markt Oberthulba

Allgemeinverfügung

Wegen der seit Wochen anhaltenden Trockenheit und der daraus resultierenden sehr niedrigen Bodenfeuchtigkeit im Gebiet des Marktes Oberthulba besteht eine sehr hohe Wald- und Grasbrandgefahr. Die leicht entzündliche Streu- und Humusschicht des Bodens ist sehr ausgetrocknet und damit in hohem Maße brandgefährdet. Selbst ein kurzes Niederschlagsereignis befeuchtet diese Schicht nur oberflächlich. Die Waldbrandstufen des Deutschen Wetterdienstes belegen die aktuell brandgefährliche Lage.

Der Markt Oberthulba erlässt bis auf Widerruf aus diesem Grund gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) in Verbindung mit §§ 23 und 24 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) folgende Allgemeinverfügung:

1. Bis auf Weiteres wird im gesamten Gemeindegebiet des Marktes Oberthulba ein generelles und absolutes Verbot für jegliche Art von offenen Feuer ausgesprochen. Grillen mit Holzkohle im privaten Bereich innerorts ist von diesem Verbot ausgenommen. Das Verbot von offenem Feuer gilt auch für Lagerfeuer auf privaten Grundstücken.
2. Die Verbote gelten auch in bestehenden, auf Dauer angelegten Feuer- und Grillstellen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinheit wird im eigenen Interesse dringend aufgefordert, auch im Hinblick auf mögliche Regressforderungen, sich an die ausgesprochenen Verbote zu halten.

Oberthulba, 16.06.2026



Mario Götz

1. Bürgermeister